|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1543 |
| Titel | Krankenheim der Stadt Uster (Sanierung Phase 2, Staatsbeitrag) |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 698 |

[*p. 698*] 1. Das Krankenheim der Stadt Uster ist seit 1974 in Betrieb. Es besteht aus einem sechsgeschossigen Bettenhaus, einem viergeschossigen Personalhaus sowie einem eingeschossigen Verbindungsbau. Das Krankenheim verfügt über 100 Betten. Es weist die für Bauten der siebziger Jahre typischen Ausführungsmängel auf und muss phasenweise saniert werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Brandschutzmassnahmen und bauliche Anpassungen infolge des Fernwärmeanschlusses an das Spital Uster erforderlich.

2. In einer ersten Phase wurden 1993 die Küche und die Lüftungsanlagen erneuert. In der anstehenden Phase 2 sind folgende bauliche und betriebliche Mängel zu beheben:

- Der Brandschutz ist unzureichend.

- Die Wärmeproduktion und die Wärmeverteilung sind energietechnisch mangelhaft, die Abwärme wird nicht genutzt.

- Die vier Stationsbäder sind bezüglich Ausstattung und Raumaufteilung erneuerungsbedürftig. Die einzige Dusche je Station und die Badewanne befinden sich in einem Raum; die gleichzeitige Nutzung ist nicht möglich.

Im Rahmen des Fernwärmeanschlusses an das Spital Uster werden die Heizkessel demontiert. Der Öltankraum wird neu als Haupteconomat und Haustechnikzentrale genutzt.

3. Mit Schreiben vom 15. Juli 1992 reichte die Stadt Uster, vertreten durch ihren Projektleiter R. Schumacher, Hinwil, die Projektunterlagen zur Phase 2 der Sanierung zur Genehmigung ein. Nach einer Prüfung durch die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten wurden verschiedene der beantragten Einzelmassnahmen als nicht dringlich eingestuft und zurückgestellt. Mit Schreiben vom 20. November 1993 und 16. Januar 1994 wurden die Unterlagen für das definitive Projekt der Gesundheitsdirektion zugestellt. Zur Berechnung der Mängel und für bauliche Anpassung sind im einzelnen folgende Massnahmen vorgesehen:

- Verbesserung des Brandschutzes

Ersatz der Brandmeldeanlage, Einbau von Brandabschnitten und -abschottungen, Ergänzung der Notbeleuchtung, Einbau einer Entrauchungsanlage im Treppenhaus, Einbau von Fluchttüren, Brandfallsteuerung für die Aufzüge, Einbau eines technischen Alarmsystems

- Beseitigung betrieblicher Mängel in den Stationsbädern Ersatz der Hebebadewannen und Einbau separater Duschen

- Massnahmen zur Optimierung der Energienutzung

Einbau von Thermostatventilen, Deckenisolation im Effektenraum, Wärmerückgewinnung aus Abwasser zur Warmwasseraufbereitung

- Fernwärmeanschluss an die Heizzentrale des Bezirksspitals Uster

- Neunutzung des Öltankraums als Economat und Haustechnikzentrale

4. Gemäss dem Kostenvoranschlag des Projektleiters vom 15. März 1994 sind Baumassnahmen von rund Fr. 1 860000 vorgesehen (Preisstand 1. Oktober 1993). Davon entfallen rund Fr. 81 000 auf das nichtbeitragsberechtigte Personalhaus. Die übrigen Kosten verteilen sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Fr. |
| Brandschutzmassnahmen | 388 100 |
| Verbesserung der betrieblichen Mängel | 138 400 |
| Fernwärmeanschluss an das Spital Uster | 211 700 |
| Massnahmen zur Optimierung der Energienutzung | | | Fr. |
| und Wärmerückgewinnung | | | 406 800 |
| Tankraumneunutzung, Economat | | | 202 600 |
| Baunebenkosten | | | 26 900 |
| Honorare | | | 242 500 |
| Reserve | | | 161 600 |
| Total Sanierung Phase 2 (Preisstand 1. Oktober 1993) | | | 1 778 600 |

An die Kosten für die Brandschutzmassnahmen hat die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Subvention von rund Fr. 70000 in Aussicht gestellt. Dieser Betrag sowie allfällige nichtbeitragsberechtigte Kosten werden bei der Bauabrechnung in Abzug gebracht.

Die Baudirektion hat das Vorhaben geprüft. In ihrem Gutachten vom 9. Februar 1994 weist sie darauf hin, dass die Reserven nur mit Zustimmung des Kantons verwendet werden dürfen.

Infolge der energietechnischen Massnahmen können 510000 kWh Heizenergie bzw. Fr. 25 000 pro Jahr eingespart werden. Personelle Folgekosten und -erträge ergeben sich durch die Sanierungsmassnahmen nicht.

5. Nach § 40 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 unterstützt der Kanton den Bau und den Betrieb von Krankenhäusern. Der kantonale Beitrag bemisst sich nach dem Finanzkraftindex der zum Einzugsgebiet des Krankenhauses gehörenden Gemeinden (§§ 26ff. der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968). Für die Stadt Uster beträgt der Beitragssatz 27% aufgrund des Finanzkraftindexes 111. Bei beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 778 600 ergibt sich ein Staatsbeitrag von Fr. 480200. Die übrigen Kosten trägt die Stadt Uster.

Der Kostenanteil des Staates für die zweite Phase der Sanierung des Krankenheims der Stadt Uster ist in der Investitionsplanung der Gesundheitsdirektion enthalten. Im Voranschlag für 1994 sind für diesen Zweck Fr. 367 000 eingestellt.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Sanierung Phase 2 des Krankenheims der Stadt Uster vom 20. November 1993 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1778 600 wird ein Staatsbeitrag von Fr. 480200 aufgrund des Finanzkraftindexes 111, höchstens aber 27% der beitragsberechtigten Kosten, bewilligt. Der Betrag geht zu Lasten des Kontos 2700.5620. Investitionsbeiträge an Gemeinden.

III. Der Beitrag erhöht oder ermässigt sich um eine allfällige Bauverteuerung oder -Verbilligung, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Stand 1. Oktober 1993) und der Bauausführung entsteht.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Alters- und Krankenheimkommission der Stadt Uster, Stadthaus, 8610 Uster, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]